

AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreutz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 30

Nauen, den 27.12.2023

02/2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss-Nr.: 03/2023 Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwassergebührensatzung)	2
Beschluss-Nr.: 04/2023 Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwassergebührensatzung)	5
Beschluss-Nr.: 05/2023 Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022.....	8
Beschluss-Nr.: 06/2023 Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2024.....	9
Beschluss-Nr.: 07/2023 Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2024.....	10
Beschluss-Nr.: 08/2023 Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Vorstandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2024.....	10

weiter auf Seite 2

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Vorstandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Beschluss-Nr.: 09/2023

Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023..... 12

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses

des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2024 12

Öffentliche Bekanntmachungen

des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen 13

BESCHLUSS-NR.: 03/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet
des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
(Trinkwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, S. 6), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Trinkwassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Trinkwassergebühr).

(2) Die Trinkwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).

(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2,5	70,00
Qn 6	168,00
Qn 10	280,00
Qn 15	420,00
Qn 40	1.120,00
Qn 60	1.680,00
Qn 150	4.200,00
>Qn 150	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €
Q34	70,00
Q310	168,00
Q316	280,00
Q325	420,00
Q363	1.120,00
Q3100	1.680,00
Q3250	4.200,00
> Q3250	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q34 zugrunde gelegt.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Trinkwasser. Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung oder weil der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, die auf dem Grundstück entnommene Trinkwassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Trinkwassermenge vom Verband geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,97 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage dem Grundstück Trinkwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Trinkwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabedes Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen festzusetzen, die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschaft haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 7 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,
 3. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000€, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 04/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der
Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
(Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, S. 6), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 23. November 2023 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Schmutzwassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (nachfolgend: Verband) eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).

(2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).

(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2,5	66,00
Qn 6	158,00
Qn 10	264,00
Qn 15	396,00
Qn 40	1.056,00
Qn 60	1.584,00

Qn 150 3.960,00

>Qn 150 6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss Grundgebühr in €

Q34 66,00

Q310 158,00

Q316 264,00

Q325 396,00

Q363 1.056,00

Q3100 1.584,00

Q3250 3.960,00

> Q3250 6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q34 zugrunde gelegt.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Verband kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 - 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband geschätzt.

§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr

Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 3,91 Euro.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Schmutzwassergebühr wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.
- (4) Überzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung werden mit dem 1. Abschlag des auf die Jahresverbrauchsabrechnung folgenden Jahres (Erhebungszeitraum) verrechnet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Ge-

bührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 7 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 8 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 8 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten,

5. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 05/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung
des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf ihrer Sitzung am 23. November 2023 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Jahresabschluss 2022 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 359.268,28 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 06/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über den Wirtschaftsplan 2024

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23. November 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

1. Es betragen

	Insgesamt in T€	davon Schmutzwasser in T€	davon Trinkwasser in T€
1.1. Im Erfolgsplan			
die Erträge	20.744,2	12.548,3	8.195,9
die Aufwendungen	<u>-20.728,2</u>	<u>-12.447,8</u>	<u>-8.280,5</u>
der Jahresgewinn	16,1	100,6	- 84,5
1.2. Im Finanzplan			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.636,5	3.528,0	2.108,6
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-11.514,0	-6.217,0	-5.297,0
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.877,5	2.689,0	3.188,4
die Einnahmen	11.514,0	6.217,0	5.297,0
die Ausgaben	-11.514,0	-6.217,0	-5.297,0
2. Es werden festgesetzt			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	5.745,1	2.546,2	3.199,0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-	-	-

2.3. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 104
davon anwesend: 104
„Ja“ – Stimmen: 104
„Nein“ – Stimmen: 0
Stimmenenthaltung: 0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 07/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2024

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ auf Kassenkredite zurückgreifen. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog §76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf Ihrer Sitzung am 23. November 2023 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

3.456.500,00 EUR

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 08/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen
des Wirtschaftsplan 2024

Auf ihrer Sitzung am 23. November 2023 wird durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2024 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erweiterung Erschließung SW-Ortsnetz - OL Ribbeck	390.000 €
2.	Instandsetzung u. Grundhafter Ausbau SW Schützenstr. (von H.-Heine bis Hamburger Str.)	250.000 €
3.	Erweiterung Erschließung SW-Ortsnetz - OL Priort	900.000 €
4.	HPW Brieselang, Erneuerung Maschinenteknik	400.000 €
5.	HPW Päwesin, Bautechnik Sammelraum u. Errichtung FAS	520.000 €
6.	KA Roskow, Erneuerung Notstromaggregat	400.000 €
7.	KA Nauen, Erneuerung Belüftungselemente Belebungsbecken 1 und Gebläse	1.000.000 €

8.	Austausch Kranfahrzeug	350.000 €
9.	Austausch Saugwagen Fäkalabfuhr 3,5 cbm	320.000 €
10.	Austausch Saugwagen Fäkalabfuhr 13,5 cbm	400.000 €
11.	Erneuerung TWL Schützenstr. und H.-Heine-Str. (2.BA) Versorgungssicherheit, nur bei Straßenbau	500.000 €
12.	Erneuerung TWL, OL Priort (An der Haarlake u. tw. Goethestr.)	600.000 €
13.	Erneuerung TWL, Werdersche Straße / Am Fährberg OL Ketzin, nur bei Förderung Straßenbau	750.000 €
14.	WW Nauen, Erweiterung Rohwassererfassung	500.000 €
15.	WW Börnicke, Erweiterung Aufbereitungskapazität	300.000 €
16.	WW Deetz, Ersatzneubau Brunnen 2a	250.000 €
17.	WW Deetz, Neubau Brunnen 3a	350.000 €
18.	WW Brieselang, Neubau Brunnen 1a	400.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Verbandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Versammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
Vorsitzender der Versammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 09/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung
des Jahresabschlusses 2023

Auf ihrer Sitzung am 23. November 2023 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Neue Grünstraße 25
10179 Berlin

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Verbandes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 23. November 2023

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wurde auf der Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. November 2023 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher, Thomas Seelbinder, wird für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss beträgt 359.268,28 EUR und wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße

7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 08.01.2024 und endet am 12.01.2024.

Sprechzeiten

Montag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	nach Vereinbarung (oder nach telefonischer Absprache)

Nauen, den 23.11.2023

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

10. Juli 2023

die Trinkwasserleitung in

Brieselang, Forstweg 49

Gemarkung: Brieselang

Flur: 4

Flurstücke: 628, 629, 630, 631

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 26.07.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

10. Juli 2023

die Schmutzwasserleitung in

Brieselang, Forstweg 49

Gemarkung: Brieselang

Flur: 4

Flurstücke: 628, 629, 630, 631

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 26.07.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

24. Juli 2023

die Trinkwasserleitung in

Brieselang, Lange Straße / Lichtenbergstraße

Gemarkung: Brieselang

Flur: 6

Flurstück: 408

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 26.07.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

24. Juli 2023

die Schmutzwasserleitung in

Brieselang, Lange Straße / Lichtenbergstraße

Gemarkung: Brieselang

Flur: 6

Flurstück: 408

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 26.07.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

02. August 2023

die Trinkwasserleitung in

Stadt Nauen OL Schwanebeck – Gohlitzer Straße

Gemarkung: Nauen

Flur: 39

Flurstücke: 106, 130, 131

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 23.10.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

13. November 2023

die Trinkwasserleitung in

Roskow, Brandenburger Straße 1 und 2

Gemarkung: Roskow

Flur: 1

Flurstück: 582, 583, T.a. 582 und T.a. 466

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 22.11.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

21. November 2023

die Trinkwasserleitung in

Ketzin/Havel, Brückenkopf – Reiherweg

Gemarkung: Ketzin

Flur: 4

**Flurstücke: 695, 697 bis 708, 730 bis 732, 744
und 745**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 22.11.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Kontakt

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

Sankt-Georgen-Straße 7

14641 Nauen

Tel.: 03321 / 44 85-0

Fax: 03321 / 44 85-22

Sprechzeiten

des Wasser- und Abwasserverbandes

„Havelland“

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Bei Betriebsstörungen und Havarien

erreichen Sie unseren Havariedienst

rund um die Uhr unter:

Tel.: 033831 / 40 79-0

Die Mobile Fäkalentsorgung

erreichen Sie zu den Sprechzeiten

und telefonisch freitags

von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

unter:

Tel.: 03321 / 44 85-90

Internet:

www.wah-nauen.de/aktuelles/

[faekalentsorgung-online](#)